



Bureau du Grand Conseil
Büro des Grossen Rates

ANTWORT AUF DIE MOTION

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Urheber CVPO, durch Philipp Matthias Bregy
Gegenstand Effizientere und visiblere Interpellationen
Datum 17.05.2017
Nummer 7.0060

Der Urheber der vorliegenden Motion verlangt, dass die ausformulierte Antwort des Staatsrates auf eine Interpellation den Grossratsmitgliedern vorgängig mit den Sessionsunterlagen zugestellt wird und beantragt die Änderung des Artikels 141 des Reglements des Grossen Rates (RGR) wie folgt:

- ¹ *Der Staatsrat antwortet innerhalb von sechs Monaten schriftlich auf die Interpellation. Die Antwort wird allen Abgeordneten mit den Sessionsunterlagen zugestellt.*
- ² *Der Interpellant hat anlässlich der Session das Recht, sich befriedigt oder nicht befriedigt zu erklären; seine Redezeit ist auf drei Minuten beschränkt.*
- ³ *(streichen)*
- ⁴ *Eine Diskussion findet nur statt, wenn es der Grosse Rat beschliesst.*

Im Grossen Rat des Kantons Wallis muss eine Interpellation innert sechs Monaten nach der Hinterlegung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sein Urheber kann in diesem Moment seinen Vorstoss mündlich nochmals begründen. Der Staatsrat antwortet durchwegs am gleichen Tag und hat von der Möglichkeit, erst in der folgenden Session zu antworten, in den letzten Jahren erst einmal Gebrauch gemacht. Die Antwort des Staatsrates erfolgt seit jeher mündlich.

Ein Rechtsvergleich zeigt auf, dass die Interpellation in den Parlamenten recht verschieden gehandhabt wird. Es gibt Kantone wie Bern, wo die Interpellation einem schriftlichen Verfahren unterliegt und keine Debatte im Parlament auslöst. Dann gibt es Kantone wie den Aargau sowie der Nationalrat, wo die Regierung schriftlich antwortet und der Interpellant in der Folge erklärt, ob er von der Antwort befriedigt ist und ob die Interpellation traktandiert werden soll. Am andern Ende der Skala figurieren Kantone, die eine schriftliche Antwort der Regierung mit anschliessender – obligatorischer oder fakultativer – Behandlung im Parlament kennen, so auch das eidgenössische Parlament. Mehrheitlich kennen die Kantonsparlamente jedoch ein Verfahren, wie es im Wallis praktiziert wird: Die Regierung antwortet mündlich, der Urheber kann sich befriedigt oder nicht befriedigt erklären und die Diskussion wird nur ausnahmsweise eröffnet (vgl. http://www.kantonsparlamente.ch/stadlin_tables/11).

Die vorliegende Motion kann sich, wie oben dargestellt, auf eine in anderen Kantonen und im Bundesparlament bestehende Praxis abstützen und ist keinesfalls abwegig. Die vorgeschlagene Lösung hätte jedenfalls den Vorteil, dass der Interpellant die im Voraus zugestellte schriftliche Antwort des Staatsrates einer näheren Prüfung unterziehen kann und für die Replik im Grossen Rat gewappnet ist. Die schriftliche Antwort wäre wohl auch gehaltvoller und würde zu einer grösseren Transparenz führen.

Auf der anderen Seite ist zu erwarten, dass der Interpellant angesichts der schriftlichen Antwort der Regierung praktisch immer geneigt sein wird, seinerseits bei deren Behandlung zu erklären, ob und inwieweit er mit der Antwort befriedigt ist. Es ist auch zu befürchten, dass die mit den Sessionsunterlagen zugestellte Antwort auch andere Grossratsmitglieder zu einer Reaktion ermutigt und dazu anregt, die allgemeine Diskussion zu eröffnen. Der Parlamentsbetrieb droht damit eher belastet zu werden, als dass mit dem Vorschlag, wie dies der Autor meint, Zeit gespart wird.

Den Journalisten sind die Sessionsunterlagen bekanntlich zum selben Zeitpunkt zugänglich wie den Grossratsmitgliedern. Es kommt deshalb des Öftern vor, dass die Antworten des Staatsrates auf Motionen und Postulate schon im Vorfeld einer Session in den Medien erörtert werden. Dies wird unweigerlich auch geschehen, wenn in Zukunft auch die Antworten der Regierung zu den Interpellationen im Voraus zugestellt werden müssen. Die Interpellation verliert damit während der Session an Aufmerksamkeit und erreicht praktisch den Status einer Schriftlichen Anfrage. Fast einziges Unterscheidungsmerkmal wird alsdann sein, dass der Interpellant sich im Grossratsaal befriedigt oder nicht befriedigt erklären und – separater Beschluss des Parlaments vorausgesetzt – eine allgemeine Diskussion stattfinden kann.

Als nachteilig zu erwähnen, gilt schliesslich die Gefahr, dass die Antwort des Staatsrates von Ereignissen, die nach dem Versand der Sessionsunterlagen eintreten, überholt wird und die Regierung bei der Behandlung der Interpellation zu einer Berichtigung nötigt. Auch in diesem Fall führt die vorliegende Motion tendenziell eher zu einer Belastung als zu einer Erleichterung des Parlamentsbetriebs.

Das Büro gewichtet die Nachteile des Antrags der CVPO mehrheitlich höher als dessen Vorteile.

Schlussfolgerung

Das Büro des Grossen Rates beantragt dem Parlament aus den obigen Überlegungen, die Motion Nr. 7.0060 **abzulehnen**.

- **Auswirkungen auf die Verwaltung:** vernachlässigbar
- **Finanzielle Auswirkungen:** vernachlässigbar, wenn die Antwort des Staatsrates nur in der Sprache des Interpellanten erfolgen muss (womit sich die CVPO einverstanden erklärt hat), ansonsten müssten die Antworten von externen Personen übersetzt werden (Variante A)
- **Auswirkungen auf das Personal:** keine, wenn die Antwort des Staatsrates nur in der Sprache des Interpellanten erfolgen muss (womit sich die CVPO einverstanden erklärt hat), ansonsten müsste der Übersetzungsdienst verstärkt werden (Variante B)
- **Auswirkungen NFA:** keine

Sitten, den 23. November 2017